

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neuburg a.Inn (Plakatierungsverordnung)



Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge im öffentlichen Verkehrsraum nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung angebracht werden. Die Dauer der Anschläge ist auf maximal 3 Monate befristet.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Standorte für diese Anschlagtafeln sind:

- In Neuburg a.Inn: Parkplatz Schärdinger Straße 22 - ehemalige Pizzeria Luciano
- In Dommelstadt: nahe Passauer Straße 15 - Am Anger
- In Neukirchen a.Inn: Raiffeisenstraße - Rathauswiese
- In Pfenningbach: Hauptstraße, Einmündung Pfenningbacher Straße Spielplatz

Die Standorte sind auf den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

(3) An jedem der unter § 1 (2) genannten Standorte dürfen maximal zwei Wahlplakate an einer Anschlagtafel oder ein Großflächenplakat und ein Plakat aufgestellt/angebracht werden für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem

Abstimmungstermin
Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit bzw. im öffentlichen Verkehrsraum sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

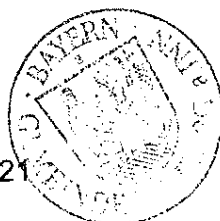
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbußen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ändert die Verordnung vom 18.11.2019.
- (2) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre

Ort, Datum

Neukirchen a.Inn, 16.04.2021



Gemeinde Neuburg a. Inn

Lindmeier,
1. Bürgermeister

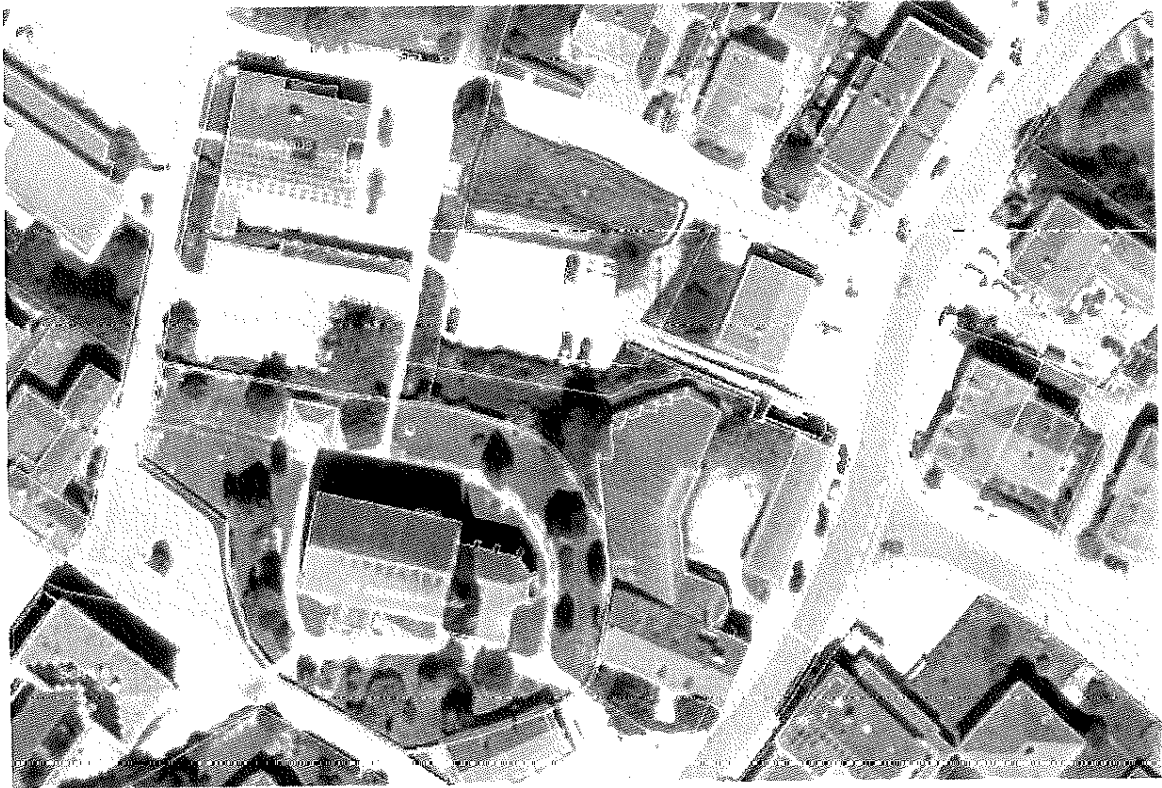
Lageplan Neuburg a.Inn: Parkplatz Schärdinger Straße 22 -ehemalige Pizzeria Luciano-



Lageplan Dommelstadt: nahe Passauer Straße 15 -Am Anger-



Lageplan Neukirchen a.Inn: Raiffeisenstraße –Rathauswiese-



Lageplan Pfenningbach: Hauptstraße, Einmündung Pfenningbacher Straße –
Spielplatz-

